

Allgemeine Lieferbedingungen

der SMTEC AG

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Projektierungen von SMTEC AG, Gewerbestrasse 5, CH-8451 Kleinandelfingen ("SMTEC"), bei ihren Kunden. Andere Bedingungen, namentlich Einkaufsbedingungen der Kunden sind nur gültig, wenn sie von SMTEC vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Ungültige, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind vom Angebotsdatum an 30 Tage gültig und sind vertraulicher Natur. Auf unser Verlangen sind uns bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen sämtliche übergebenen Unterlagen zurückzugeben.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in der angegebenen Währung, verpackt, ab Werk (EXW Kleinandelfingen, Incoterms 2000), exkl. MWSt., unversichert, unverzollt und ohne sonstige Steuern oder Abgaben. Preisänderungen für noch nicht ausgeführte Lieferungen bleiben uns bei erheblichen Änderungen der massgebenden Berechnungsgrundlagen jederzeit vorbehalten, werden jedoch ohne anderslautende Vereinbarung dem Besteller frühestmöglich mitgeteilt. Spezielle oder seetüchtige Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingung

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an unser Domizil zahlbar.

5. Verzug

Der Käufer gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug. Der von diesem Zeitpunkt an geschuldete Verzugszins liegt 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank im Land des Warenempfanges.

6. Rahmenaufträge

Bei Rahmenaufträge ist SMTEC AG berechtigt, die gesamte Wertschöpfung für die vereinbarte Menge in der vereinbarten Laufzeit zu erbringen und zu den vereinbarten Preisen zu verrechnen. Mindestens steht SMTEC AG aber das Recht zu, sofern die vereinbarte Menge in der vereinbarten Laufzeit nicht abgerufen wird, 4 Monate nach Ablauf der Rahmenlaufzeit dem Kunden das für diesen Auftrag beschaffte, bzw. nicht stornierbare Material zu liefern und zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10% auf den Materialwert in Rechnung zu stellen.

7. Liefermenge

Die Liefermenge darf von der bestellten Menge +/- 10% abweichen. Bei Unterlieferungen von maximal 10% hat der Kunde kein Anspruch auf eine weitere Lieferung über die Restmenge.

8. Erfüllung der Lieferung

Die Lieferung gilt als erfüllt und Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unsere Geschäftsräume oder bei Direktlieferung diejenigen des Zulieferanten verlassen hat, Dies gilt auch dann, wenn porto- oder frachtfreie Lieferung der Ware vereinbart ist. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Macht der Kunde keine Angaben über die Art des Versandes, treffen wir die notwendigen Vorkehren im Namen des Kunden. Wir empfehlen dem Kunden, bei Transportschäden zusammen mit dem Frachtführer unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt zu überprüfen und bei allfälligen Mängeln sofort schriftlich Mängelrüge zu erheben.

9. Lieferfristen

Die genannten Lieferfristen sind unverbindlich und stützen sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Angebotsphase. Die Lieferfristen laufen vom Datum ab freigegebenen Daten an und verstehen sich bis zum Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand unsere Geschäftsräume verlässt. Im Falle unvorhergesehener Hindernisse können die Lieferfristen ohne weiteres verlängert werden, so bei höherer Gewalt, Mangellagen, behördlicher Verfügung, Beschlagnahmung, Embargo, Krieg, Mobilisation, Streik, Aussperrung, Streik, Aussperrung, Aufruhr oder anderen Umständen, wie z. B. Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Betriebsunfällen, Brand und Epidemien. Der Kunde steht bei Lieferverzug kein Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Teillieferungen sind jederzeit zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls Fabrikation oder Ablieferung innerhalb der gesetzten Frist ausserordentlich erschwert oder unmöglich werden. Wir sind in diesem Fall bei Wegfall der Hindernisse zu keiner späteren Lieferung verpflichtet. Die Haftung für nachträgliche Unmöglichkeiten oder Lieferungserschwerung wird wegbedungen.

10. Garantie

SMTEC fertigt grundsätzlich nach IPC Class II, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart wurde. Die durch uns gewährte Garantie auf unseren Produkten tritt erst in Kraft, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- a) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist,
- b) die Betriebs- und Installationsanweisungen eingehalten wurden,
- c) die ESD Handhabungen jederzeit gewährleistet wurden.

Es obliegt dem Kunden insbesondere schädigende Umwelteinflüsse zu verhindern, Die Haftung für Schäden, die aus solchen Umwelteinflüssen entstehen, wird abgelehnt.

Wir übernehmen die Garantie für alle innerhalb der Garantiefrist auftretenden Fehlern, sofern diese nachweisbar durch fehlerhafte Fabrikation oder durch schlechtes Material, das durch SMTEC beschafft wurde, bedingt sind. Für elektronische Bauelemente wie Halbleiter, Halbleiterschaltungen sowie elektrotechnische Bauelemente gilt eine Garantiezeit von 3 Monaten. Die Garantiezeit beginnt am Tage der Rechnungsstellung. Mängelrügen sind innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu begründen. Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatz des mangelhaften Liefergegenstandes oder auf Vergütung des Fakturawertes des nicht ersetzten Gegenstandes.

In keinem Fall haften wir für die Kosten der Demontage oder Neumontage, für damit verbundene Reise- und Transportkosten sowie für irgendwelche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Liefergegenstand selbst oder dessen Gebrauch entstehen.

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen, sowie die Nichteinhaltung unserer Betriebsanweisungen heben unsere Gewährleistungspflicht auf, sofern es sich nicht um Massnahmen der Schadenminderungspflicht des Kunden handelt.

Die anwendungstechnischen Empfehlungen, die dem Kunden nach bestem Wissen gegeben werden, sind unverbindlich und begründen keine Vertragspflicht. Sie entbinden den Kunden nicht davon, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

11. Abbildungen, Masstabellen und Stücklisten

Wir behalten uns vor, von Abbildungen, Masstabellen und Stücklisten oder sonstigen derartigen Angaben abzuweichen, sofern sich dies bei der Ausführung der Bestellung als zweckmässig zeigt und der Einsatz der Ware beim Kunden dadurch nicht beeinträchtigt wird.

12. Eigentumsvorbehalt

An allen verkauften Produkten behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vor. Wir sind berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt nah Art. 715 ZGB ohne weitere Mitwirkung durch den Kunden bzw. Käufer an deren jeweiligen Sitz im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde bzw. Käufer erwirbt entsprechend seinen geleisteten Zahlungen das Eigentum an den Produkten. Ist der Besteller in Verzug, können wir die Ware gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Kleinandelfingen, Schweiz. SMTEC behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.